

---

**Von:** allebeschaeftigten-request@news.uni-flensburg.de <allebeschaeftigten-request@news.uni-flensburg.de> **Im Auftrag von** EUF-Veröffentlichungen

**Gesendet:** Mittwoch, 13. November 2019 12:42

**An:** allebeschaeftigten@news.uni-flensburg.de

**Betreff:** [allebeschaeftigten] Plagiate in schriftlichen häuslich verfassten Arbeiten

Liebe Professorinnen und Professoren,  
liebe wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
liebe Lehrbeauftragte der EUF,

ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die unten angehängte E-Mail heute an alles Studierenden der EUF versendet wurde. Anlass war die nunmehr dritte Exmatrikulation in diesem Jahr aufgrund von Vollplagiaten (zum Vergleich: 2018 war es eine einzige). Die Zahl der mit zweisemestriger Prüfungssperre sanktionierten Plagiate übersteigt ebenfalls die des Vorjahres deutlich. Der Ton der E-Mail ist daher bewusst scharf gehalten und weicht von dem sonst eher sachlichen Informationsstil meiner Rundmails ab, um die Botschaft bestmöglich zu transportieren.

An Sie in Ihrer Funktion als Prüferinnen und Prüfer möchte ich nochmal folgende Grundregeln bei einem Plagiatsverdacht kommunizieren, im Zweifel steht Ihnen das SPA im konkreten Fall immer und gerne für Nachfragen oder zur Unterstützung zur Verfügung:

- Bei einem Verdacht auf Plagiat ist der Studentin oder dem Studenten die Gelegenheit einzuräumen, dazu Stellung zu nehmen (§ 87 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz SH). In der Regel erfolgt dies, indem Sie eine Mail schreiben, dass Sie den Verdacht eines Plagiates in der Arbeit haben, dass Sie mit folgenden Terminvorschlägen gerne die Möglichkeit zum Gespräch darüber anbieten möchten und um Rückmeldung bitten. Wird das Angebot verweigert, ist dies auch ok, findet der Termin statt, ist der Verlauf bitte zu protokollieren und im Anschluss zusammen mit der Arbeit und den plagiatsbegründenden Unterlagen (bspw. Docoloc-Auszug, Synopse von Arbeit und Primärquellen o.ä.) dem zuständigen Prüfungsausschuss, im Zweifel über das SPA, zuzuleiten.
- Bitte geben Sie keine Einschätzungen gegenüber den Studierenden ab, wie das Verfahren ausgeht. Wir streiten uns ansonsten hinterher bis aufs Blut mit den Anwälten der Studierenden darüber, ob „die Universität“ dadurch das Recht auf andere Sanktionen verwirkt hat. Die Einschätzung, ob ein Plagiat tatsächlich vorliegt, trifft laut all unseren Prüfungsordnungen ausschließlich der jeweils zuständige Prüfungsausschuss, und nur dieser entscheidet auch über die auszusprechende Sanktion. Sie als Prüferinnen und Prüfer haben hier die bequeme Position, in keiner Weise die Entscheidung (mit-)tragen zu müssen.

- Wir bewegen uns hier in einem sehr verrechtlichten Feld: Da im Zweifel der Ausschluss aus dem Studiengang als Konsequenz droht, berühren wir hier Art. 12 GG der Studierenden, diese bemühen sich aus nachvollziehbaren Gründen unter Heranziehung juristischen Beistands darum, die Entscheidung der Universität anzugreifen. Und auch, wenn dies aus Sicht einer „Freiheit von Forschung und Lehre“ gerne ignoriert wird: Universitäten sind Einrichtungen des Landes und treten den Studierenden im Prüfungsbetrieb hoheitlich gegenüber, d.h. es besteht ein Machtgefälle zwischen Institution und dem einzelnen Bürger. Dieses Machtgefälle wird in Deutschland durch ein stark formalisiertes Verwaltungsrecht aufgefangen, hierüber soll dem Einzelnen garantiert werden, nicht schutzlos einem autoritären System ausgeliefert zu sein. Dieses hohe Gut demokratisch verfasster Staaten (in Abgrenzung zum schutzlosen Ausgeliefertsein in Diktaturen) zwingt uns an der Universität Regeln auf, die nicht überall auf Verständnis stoßen, weil sie der ansonsten hohe Flexibilität unserer beruflichen Alltagshandlungen widersprechen. Das Problem ist jedoch: das Nichteinhalten dieser Regeln führt im Zweifel zur Rücknahme der getroffenen Entscheidung, und dies ist für alle Beteiligten am Ende äußerst ärgerlich und für die Universität im Zweifel auch durch Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten teuer. Der Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften hat daher tatsächlich in einigen Fällen inhaltlich klare Regelverstöße nicht geahndet, weil im Vorfeld das Verfahren bereits derart schiefgelaufen ist, dass die Niederlage vor dem Verwaltungsgericht so klar absehbar wurde, dass wir der Universität die damit vergeudeteten Ressourcen ersparen wollten. Deshalb mein Werben für ein gewisses Verständnis: wir geben uns in der Prüfungsverwaltung große Mühe, mit Ihnen klar und verständlich in einer nicht zu juristischen Sprache zu sprechen. Aber der Teil, bei dem wir sehr formale Erwartungen an Sie haben, ist ausschließlich dem Interesse geschuldet, Ihre Entdeckung eines Plagiaten auch im Anschluss disziplinarisch durchsetzen zu können.

Herzliche Grüße,  
Nils Düster

Nils Düster  
Leitung Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA)



Europa-Universität Flensburg  
Dienstgebäude: Auf dem Campus 1a, Gebäude Helsinki | Raum 013, D-24943 Flensburg  
Postanschrift: Postfach 2954, D-24919 Flensburg

Tel. +49 461 805 2950  
Fax +49 461 805 952950  
[www.uni-flensburg.de](http://www.uni-flensburg.de)